

Tarife zur Gebührenordnung

Die erstmalige Festlegung der Tarife gemäss Gebührenordnung Anhang 1 zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren wird vom Gemeinderat per 01.10.2023 gemäss diesem Tarif festgelegt (vgl. § 20 Abs. 2 des Reglements):

§ 1 Ersatzabgabe für erforderliche Motorfahrzeug-Abstellplätze

Pro nicht erstellten Motorfahrzeug-Abstellplatz Fr. 3 000.00.

§ 2 Anschlussgebühr Abwasserbeseitigung infolge Neu- oder Umbaus

- ¹ Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser wird pro Anlage und Gebäude mit eigenem Wasserzähler nach den installierten Belastungswerten (LU) und für das Niederschlagsabwasser nach der entwässerten Fläche (m²) berechnet.
- ² Es gilt die folgende Tarifstruktur und Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser:

bis 35 LU	pauschal	Fr.	10 000.00
von 36 LU bis 70 LU	pauschal	Fr.	17 000.00
von 71 LU bis 120 LU	pauschal	Fr.	38 000.00
von 121 LU bis 200 LU	pauschal	Fr.	73 000.00
ab 201 LU pro weiteren LU	zusätzlich	Fr.	400.00

- ³ Die Anschlussgebühr für das Niederschlagsabwasser beträgt:

bis 200 m ²	pauschal	Fr.	3 500.00
von 201 m ² bis 500 m ²	pauschal	Fr.	7 500.00
ab 501 m ² pro weiteren m ²	pauschal	Fr.	55.00

§ 3 Benutzungsgebühr Abwasserbeseitigung (Grund- und Verbrauchsgebühr)

- ¹ Die periodisch erhobenen Benutzungsgebühren werden in Schmutzabwasser- und Niederschlagsabwassergebühren unterteilt. Die Schmutzabwassergebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr.

- 2 Es gilt die folgende Tarifstruktur für die Grundgebühr:

bis 35 LU	pauschal	Fr.	125.00
von 36 LU bis 70 LU	pauschal	Fr.	250.00
von 71 LU bis 120 LU	pauschal	Fr.	500.00
von 121 LU bis 200 LU	pauschal	Fr.	750.00
ab 201 LU pro weiteren LU	zusätzlich	Fr.	6.00

- 3 Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.50 pro m³ Wasserbezug.

- 4 Die Niederschlagsabwassergebühr beträgt:

bis 200 m ²	pauschal	Fr.	45.00
von 201 m ² bis 500 m ²	pauschal	Fr.	90.00
ab 501 m ² pro weiteren m ²	pauschal	Fr.	0.30

§ 4 Fremdwasser

Für die Einleitung von Grund- und Sauberwasser (Fremdwasser) in die öffentliche Kanalisation wird eine Gebühr von Fr. 0.30 pro m³ eingeleitetem Wasser verrechnet.

§ 5 Anschlussgebühr Wasserversorgung infolge Neu- oder Umbaus

- 1 Die Anschlussgebühr wird pro Anlage und Gebäude mit eigenem Wasserzähler nach den installierten Belastungswerten (LU) in Tarifstufen berechnet.

bis 35 LU	pauschal	Fr.	2 500.00
von 36 LU bis 70 LU	pauschal	Fr.	4 000.00
von 71 LU bis 120 LU	pauschal	Fr.	8 000.00
von 121 LU bis 200 LU	pauschal	Fr.	12 000.00
ab 201 LU pro weiteren LU	zusätzlich	Fr.	75.00

- 2 Für Sprinkler- und ähnliche Anlagen, bei denen die Belastungswerte (LU) nicht nach der Installationsanzeige im Anhang ermittelt werden können, beträgt die Anschlussgebühr Fr. 6.00 pro l/min der maximalen Vorhalteleistung.

§ 6 Benutzungsgebühren Wasserversorgung (Grund- und Verbrauchsgebühren)

- 1 Die periodisch erhobenen Benutzungsgebühren werden in eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr für Wasserbezug aufgeteilt.

- 2 Die Grundgebühr beträgt:

bis 35 LU	pauschal	Fr.	125.00
von 36 LU bis 70 LU	pauschal	Fr.	250.00
von 71 LU bis 120 LU	pauschal	Fr.	500.00
von 121 LU bis 200 LU	pauschal	Fr.	750.00
ab 201 LU pro weiteren LU	zusätzlich	Fr.	6.00

- 3 Die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserbezug beträgt Fr. 1.60.

- 4 Die jährliche Grundgebühr für Sprinkler- und ähnliche Anlagen beträgt pro l/min Vorhalteleistung:
Fr. 0.60 für einen Leistungsbedarf bis 4 500 l/min.
Fr. 0.60 für einen Leistungsbedarf ab 4 500 l/min.
- 5 Die jährliche Löschgebühr je Gebäude ohne Wasseranschluss beträgt pauschal Fr. 100.00 Kleinobjekte gemäss § 18 Abs. 4 des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren werden nicht berücksichtigt.
- 6 Für Bauwasser wird pro Neubau eine Pauschale von Fr. 100.00 verrechnet.
- 7 Für Wasserbezug ab Hydranten (nur mit Bewilligung) wird eine Pauschale von Fr. 200.00 pro Jahr und eine Verbrauchsgebühr von Fr. 1.60 pro m³ Wasser verrechnet.

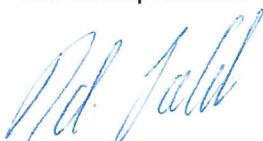
§ 7 Mehrwertsteuer

Bei allen im Gebührentarif aufgeführten Gebühren ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

§ 8 Inkrafttreten

- 1 Diese Gebührentarife treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat per 01.10.2023 in Kraft
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührentarife werden alle im Widerspruch stehenden früheren Gebührenansätze aufgehoben.

Einwohnergemeinde Etziken
Gemeindepräsident


Robert Jakob



Gemeindeverwaltung


Caroline Jäggi

Genehmigungsindex

Beschluss GR	Beschluss GV	RR-	Inkrafttreten	Gegenstand
14.06.2023	26.06.2023		01.10.2023	Totalrevision

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. **1524** genehmigt.

Solothurn, **26. 9.** 20 **23**
Staatsschreiber:



